

Aus dem Asylmagazin 4–5/2024, S. 148–159

Volker Gerloff

Aktuelle Entwicklungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Mai 2024. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Aktuelle Entwicklungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Inhalt

- I. Grundleistungen
- II. Wartezeit für Analogleistungen
- III. Bezahlkarte
- IV. Zwangsweise gemeinnützige Arbeit
- V. Leistungsminderungen
- VI. Fazit

Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Überblick zu den verschiedenen restriktiven Regelungen dar, die das Asylbewerberleistungsgesetz durchziehen und die in vielen Fällen als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen sind. Vor diesem Hintergrund war dieser Aufsatz ursprünglich dazu gedacht, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie das AsylbLG juristisch angegriffen werden kann, um so kurzfristig Verbesserungen für die Betroffenen zu erreichen und langfristig der Abschaffung dieses Sondergesetzes näher zu kommen. Stattdessen wurden nach den aufgeheizten politischen Debatten der letzten Monate weitere Verschärfungen vorgenommen, die das Potenzial haben, Grund- und Menschenrechte der Betroffenen in erheblichem Maße einzuschränken. Daher befasst sich dieser Beitrag nun besonders auch mit diesen zuletzt beschlossenen Maßnahmen.

I. Grundleistungen

Ein Kernstück des AsylbLG sind die Grundleistungen. Diese speziellen Leistungen fallen vor allem dadurch auf, dass sie niedriger sind als die Regelleistungen beim Bürgergeld. Der Regelbedarfssatz für alleinstehende Erwachsene im Bürgergeldbezug beträgt aktuell 563 €/Monat, der Grundbedarfssatz für alleinstehende Erwachsene nach dem AsylbLG dagegen nur 460 €/Monat, also immerhin 103 € (18,3%) weniger. Für Alleinerziehende entfällt zudem der Mehrbedarf für Alleinerziehende¹. So ergeben sich beispielsweise für Alleinerziehende mit einem Kind unter 5 Jahren die Vergleichsbeträge, die Tabelle 1 auf der nächsten Seite zu entnehmen sind.

Um zu diesen Differenzen zu kommen, hat die Gesetzgebung verschiedene Rechtfertigungen ersonnen.

1. Rechtfertigungen für Grundleistungen statt Regelleistungen

Ursprünglich sah das Gesetz von 1993 bis 1997 vor, dass Grundleistungen für 12 Monate bezogen werden sollten. Begründet wurde dies mit der Annahme, dass in den ersten 12 Monaten des Aufenthalts geringere Bedarfe bestehen würden, da die Betroffenen niedrigere Lebensstandards gewohnt seien und soziale Teilhabe noch nicht erforderlich sei.² 1997 sollte der Grundleistungsbezug auf 24 Monate ausgeweitet werden, was damit begründet wurde, dass erst nach zwei Jahren eine Teilhabe am sozialen Leben notwendig werden würde, da dann mit einem längeren Aufenthalt in Deutschland zu rechnen sei.³ Schließlich wurden aus den 24 Monaten im Vermittlungsausschuss 36 Monate, ohne weitere Begründung. 2007 erfolgte eine weitere Anhebung der Grundleistungsbezugsdauer auf 48 Monate. Nun wurde dies mit dem Arbeitsmarktzugang verknüpft. Damals wurde jedenfalls nach vier Jahren Aufenthalt der Zugang zum Arbeitsmarkt grundsätzlich eröffnet. Daher sei erst nach vier Jahren mit einer Aufenthaltsperspektive zu rechnen, sodass auch erst dann Leistungen zur sozialen Teilhabe erforderlich würden. Außerdem sollten die geringen Leistungen motivieren, Arbeit zu finden und frei von Sozialleistungen zu leben.⁴ 2015 wurden dann 15 Monate für den Grundleistungsbezug festgelegt – mehr als zwei Jahre, nachdem das Bundesverfassungsgericht den Leistungsbezug von 48 Monaten mit deutlichen Worten gerügt hatte (siehe hierzu unten, Abschnitt 1.5). Nun wurde eine Verknüpfung der Bezugsdauer mit der Dauer der Asylverfahren hergestellt, woraus sich ergeben würde, dass jedenfalls für die ersten 15 Monate des Aufenthalts keine Bleibeperspektive entstehen könne. Daraus wird wieder die Unterstellung hergeleitet, dass bei fehlender Bleibeperspektive geringere Bedarfe bestünden. 2019 wurden die 15 Monate auf 18 Monate angehoben und das erfolgte durch eine Verknüpfung mit der gesetzlich vorgesehenen Dauer der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung.⁵ Und nun sind wir wieder bei 36 Monaten gelandet (wie schon 1997). Diesmal müssen verschiedene Daten zur Rechtfertigung erhalten (durchschnittliche Dauer bis zur Asylantragstellung; bis zum Abschluss des Asylverfahrens beim

² BT-Drs. 12/5008, S. 15.

³ BT-Drs. 13/2746, S. 15.

⁴ BT-Drs. 16/5065, S. 155 und 232.

⁵ BT-Drs. 19/10706, S. 17 f.

* Volker Gerloff ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht in Berlin.

¹ Vgl. § 30 Abs. 3 SGB XII.

Tabelle 1: Vergleich AsylbLG-Grundleistungen mit Analogleistungen bzw. Bürgergeld (Beispiel)

	Alleinerziehende mit Grundleistungen, §§ 3, 3a AsylbLG		Alleinerziehende mit Analogleistungen, § 2 AsylbLG	
	Frau	Kind	Frau	Kind
Regelbedarfssatz	—	—	563,00 €	357,00 €
Grundbedarfssatz	460,00 €	312,00 €	—	—
Mehrbedarf	—	—	202,68 €	—
Gesamt	772,00 €		1.122,68 €	
	Differenz: ca. 31 %			

BAMF; bis zum Abschluss vor einem Verwaltungsgericht; bis zum Vollzug der Abschiebung).⁶

Es existiert also ein buntes Sammelsurium an Rechtfertigungen für die Bezugsdauer der AsylbLG-Leistungen: Mal soll die Dauer der Asylverfahren maßgeblich sein (mal mit mal ohne Gerichtsverfahren), mal soll die Dauer des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung ausschlaggebend sein, dann wieder der Zugang zum Arbeitsmarkt und stets geht es darum, zu begründen, dass die jeweilige Dauer des Grundleistungsbezuges nur kurzzeitig bzw. vorübergehend sei. Die Betroffenen könnten in dieser kurzen Zeit keine Aufenthaltsverfestigung erreichen und daher seien die Bedarfe als niedriger einzuschätzen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass Menschen, die sich in Deutschland aufhalten, Bedarfe von Menschen haben, die sich in Deutschland aufhalten – ein irgendwie gearterter Status ändert nichts an den Bedarfen, die dadurch entstehen, dass man ein Mensch ist und »Mensch ist man immer«.⁷

Es kann auch nicht behauptet werden, dass 18 oder 36 Monate kurzzeitig wären. Im Sozialrecht wird die Abgrenzung zwischen vorübergehend und dauerhaft regelmäßig bei sechs Monaten gezogen. Daher geht beispielsweise das BSG für (materiell nicht freizügigkeitsberechtigten!) EU-Bürger:innen davon aus, dass jedenfalls nach sechs Monaten von einer Aufenthaltsverfestigung auszugehen ist.⁸ Im Migrationsrecht wird die Grenze zwischen Kurzaufenthalt und Daueraufenthalt sogar bei 90 Tagen bzw. drei Monaten gezogen.⁹

2. Rechtfertigung durch Sachleistungsgewährung

Im Regelbedarfssatz sind Bedarfe enthalten, die in Sammelunterkünften regelmäßig durch Sachleistungen gedeckt sind. Daher erscheint es gerechtfertigt, diese Bedarfe herauszurechnen, da sonst eine Doppel-Bedarfsdeckung entstehen würde. Fraglich ist aber, ob wirklich alle Bedarfe, die die Gesetzgebung als durch Sachleistungen gedeckt unterstellt, tatsächlich auch in allen Fällen vor Ort zur Verfügung gestellt und dadurch in Form von Sachleistungen gedeckt werden. Fraglich ist dies häufig vor allem im Bereich der Bedarfe der EVS-Abteilung¹⁰ 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und der EVS-Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung).

3. Rechtfertigung durch sonstige Bedarfsdeckung

Hier wurden die Bedarfe der Gesundheitspflege, die im Regelbedarfssatz der EVS-Abteilung 6 enthalten sind (pharmazeutische oder medizinische Erzeugnisse mit Rezept; therapeutische Mittel und Geräte) herausgerechnet. Die Gesetzgebung geht davon aus, dass diese Bedarfe ohne Weiteres über § 4 AsylbLG (Gesundheitsversorgung bei akuten Erkrankungen und bei Schmerzzuständen) sowie § 6 Abs. 1 AsylbLG (Sonstige Leistungen) gedeckt werden. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass entsprechende Leistungen über § 6 Abs. 1 AsylbLG immer zu gewähren sind, das Ermessen der zuständigen Behörden also regelmäßig auf Null reduziert sein muss.

4. Rechtfertigung durch nicht bestehende Bedarfe

Und schließlich hat die Gesetzgebung aus den Regelbedarfssätzen die Bedarfe herausgefiltert, die nach ihrer Einschätzung für Geflüchtete schlicht nicht bestehen. Dabei geht es um Fahrräder und Fahrradbedarfe; Fernseh-

⁶ BT-Drs. 20/10090, S. 22; zum Ganzen: Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Wartefristen für Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 14.12.2023, WD 3 – 3000 – 138/23.

⁷ Kirchhof, NZS 2015, 1, 4.

⁸ BSG, Urteil vom 3.12.2015 – B 4 AS 44/15 R – Asylmagazin 6/2016, S. 190 ff., asyl.net: M23659.

⁹ § 6 AufenthG; § 2a Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU.

¹⁰ EVS-Abteilung; Abteilung der jeweils aktuellsten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.

Videogeräte; Datenverarbeitungsgeräte und Software; Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping, Erholung, Musikinstrumente; Bildung; Anschaffung eines Personalausweises.

5. Was sagt das BVerfG?

2012 hat das BVerfG grundsätzliche Feststellungen zum AsylbLG und zu den Grundleistungen getroffen, die bis heute gültig sind.¹¹

Der Anspruch auf die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums muss laut BVerfG durch eine realitätsgerechte, schlüssige Berechnung der konkreten Bedarfsdeckungen sachlich begründet sein. Wenn die Gesetzgebung für die Betroffenen des AsylbLG niedrigere Bedarfssätze schaffen will als die Regelbedarfssätze, dann muss zunächst festgestellt werden, ob der Aufenthalt für die Betroffenen tatsächlich nur kurzzeitig ist und es müssen konkrete Minderbedarfe nachvollziehbar festgestellt werden. Darüber hinaus muss auch ermittelt werden, ob für den Kurzaufenthalt nicht zusätzliche Bedarfe entstehen, die im Regelbedarfssatz gar nicht vorkommen, oder ob regelsatzrelevante Bedarfe durch den Kurzaufenthalt höher ausfallen.¹² Selbst wenn es der Gesetzgebung gelingt, nachvollziehbar zu erklären, dass von den Grundleistungen nur Personen erfasst werden können, die sich prognostisch nur kurzzeitig in Deutschland aufhalten und dabei nur Minderbedarfe bestehen, muss die Begrenzung auf Minderbedarfe zeitlich eng beschränkt bleiben. Das BVerfG sagt dazu:

»Eine Beschränkung auf ein durch etwaige Minderbedarfe für Kurzaufenthalte geprägtes Existenzminimum ist unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus und ohne Rücksicht auf die Berechtigung einer ursprünglich gegenteiligen Prognose jedenfalls dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn der tatsächliche Aufenthalt die Spanne eines Kurzaufenthalts deutlich überschritten hat. Für diese Fälle ist ein zeitnahe, an den Gründen des unterschiedlichen Bedarfs orientierter Übergang von den existenzsichernden Leistungen für Kurzaufenthalte zu den Normalfällen im Gesetz vorzusehen.«¹³

Es muss also begründbar sein, dass sich AsylbLG-Betroffene nur kurzzeitig in Deutschland aufhalten; es muss nachvollziehbar festgestellt worden sein, dass durch den Kurzaufenthalt nur Minderbedarfe bestehen und es muss eine maximale Grenze für die Spanne eines Kurzaufenthalts definiert werden. Die aktuellen Regelungen in

§§ 3, 3a AsylbLG sowie die in den Gesetzesmaterialien zu findenden Begründungen erfüllen keines dieser Kriterien.

Zu den AsylbLG-Betroffenen gehören neben Asylbewerber:innen und Geduldeten auch Personen mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen¹⁴, vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, Familienangehörige, Asylfolgeantragstellende, Asylzweitantragstellende, Ukraine-Geflüchtete (solange noch keine Aufenthaltserlaubnis besteht).

Jede empirische Untersuchung würde ergeben, dass dieser sehr heterogene Personenkreis überwiegend dauerhaft in Deutschland bleibt. Die bereinigte Anerkennungsquote für Asylverfahren lag 2023 bei ca. 70 %¹⁵; Geduldete bleiben oft jahrelang in Deutschland und haben auch Perspektiven zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis; Ukraine-Geflüchtete bleiben dauerhaft usw. Es lässt sich also schon keine seriöse Prognose treffen, die von einem regelhaft kurzzeitigen Aufenthalt ausgehen könnte. Schon das BVerfG hatte 2012 festgestellt: »Es liegt auch kein plausibler Beleg dafür vor, dass die vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Leistungsberechtigten sich typischerweise nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten.«¹⁶ Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Selbst wenn aber von Kurzaufhalten auszugehen wäre, hätte es die Gesetzgebung versäumt, Minderbedarfe nachvollziehbar festzustellen und dabei auch zu beachten, dass möglicherweise zusätzliche oder höhere Bedarfe durch einen Kurzaufenthalt ausgelöst werden.

Und schließlich fehlt es an einer nachvollziehbaren Definition für einen »Kurzaufenthalt«, der laut BVerfG nicht deutlich überschritten werden darf. Das BVerfG hat dazu keine Höchstdauer festgelegt, aber klargestellt, dass jedenfalls bei 48 Monaten nicht mehr von einem kurzen Aufenthalt ausgegangen werden kann.¹⁷ Da es hier um die Existenzsicherung geht, muss ein strenger Maßstab gelten. Wie oben gezeigt, kommen drei oder sechs Monate als geeignete Zeiträume für einen Kurzaufenthalt infrage. Selbst wenn von sechs Monaten ausgegangen würde, wäre maximal ein Aufschlag von drei Monaten denkbar. In einem weiteren Urteil hat das BVerfG schließlich bereits drei Monate als langen Zeitraum eingestuft, wenn dieser mit einer Unterschreitung der Regelbedarfssätze einhergeht.¹⁸ Wenn also eine gewisse Überschreitung des Zeitraums eines Kurzaufenthalts noch zulässig ist, könnte ein Zeitraum von bis zu neun Monaten noch begründbar sein – bei 18 oder gar 36 Monaten ist die Grenze zum Kurzaufenthalt demgegenüber überschritten.

¹⁴ §§ 23 Abs. 1; 25 Abs. 4 S. 1; 25 Abs. 5 AufenthG.

¹⁵ Pro Asyl: Schutzquote weiter auf Rekordniveau – PRO ASYL zu den Asylzahlen 2023. Pressemitteilung vom 9.1.2024, abrufbar bei pro-asyl.de unter »Presse«.

¹⁶ BVerfG, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 92.

¹⁷ BVerfG, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 93.

¹⁸ BVerfG, Urteil vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 – Asylmagazin 1–2/2020, S. 42 ff., asyl.net: M27819.

¹¹ BVerfG, Urteil vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 – asyl.net: M19839.

¹² BVerfG, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 74.

¹³ BVerfG, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 76.

6. Die Grundleistungen wieder vor dem BVerfG

Das LSG Niedersachsen-Bremen geht davon aus, dass die Geldleistungen nach § 3 AsylbLG nicht mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar sind, weil sie nicht nachvollziehbar und sachlich differenziert, also nicht bedarfsgerecht berechnet worden sind.¹⁹ Die Frage, ob das LSG Niedersachsen-Bremen mit dieser Annahme richtig liegt, liegt beim BVerfG zur Entscheidung.²⁰ Die Entscheidung war bereits für 2023 angekündigt worden, sodass damit zu rechnen ist, dass das BVerfG im Laufe des Jahres 2024 tatsächlich entscheiden wird, ob die Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG verfassungswidrig sind oder nicht.

II. Wartezeit für Analogleistungen

Das »Gesetz zur Verbesserung der Rückführung«²¹ hat unter anderem die Wartezeit für Analogleistungen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG von 18 auf 36 Monate angehoben. Unter I.1 wurde bereits dargelegt, wie sich die Wartezeit über die Jahre entwickelt hat und wie beliebig die offiziellen Begründungen jeweils wirken.²² 36 Monate sind nicht mehr kurzzeitig – schon die 18 Monate begegneten starken Bedenken.²³

Da die offiziellen Begründungen so beliebig erscheinen, liegt es nahe, davon auszugehen, dass tatsächlich andere Erwägungen im Vordergrund stehen.²⁴ In der politischen Diskussion wird ganz offen davon gesprochen, dass niedrigere Leistungen für Geflüchtete migrationspolitisch wirken sollen, also Flüchtende abschrecken sollen. Die Regelung geht direkt auf Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 zurück und dort wird ehrlich gesagt, dass die Wartezeit von 36 Monaten Anreize für eine Sekundärmigration innerhalb Europas nach Deutschland absenken soll.²⁵ Dem steht aber der zentrale Ausspruch des BVerfG entgegen:

»Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten,

¹⁹ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26.1.2021 – L 8 AY 21/19 – asyl.net: M29967.

²⁰ BVerfG 1 BvL 5/21.

²¹ BGBl. I 2024, Nr. 54, S. 1–14, in Kraft seit 27.2.2024.

²² Vgl. zum Ganzen auch: Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Wartefristen für Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, a. a. O. (Fn. 6).

²³ Krauß in: Siefert, AsylbLG, 2. Aufl. 2020, § 2 Rn. 23 ff.; Spitzlei, ZRP 2023, 243, 245; Genge in: Beilage zum Asylmagazin 8–9 2019, 14, 19; Schneider, ASR 2022, 102, 103; Oppermann/Filges, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. Stand: 21.12.2022, § 2 AsylbLG, Rn. 35.

²⁴ Ähnlich: Schneider, ASR 2022, 102, 103; Spitzlei, ZRP 2023, 243 ff.

²⁵ bundesregierung.de: Bund-Länder-Gespräche – Einigkeit zu Migration und Deutschland-Pakt, 7.11.2023. Abrufbar unter <https://t1p.de/eoyz>.

um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen [...]. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.«²⁶

1. 36 Monate sind nicht kurzzeitig

Dazu wurden schon unter I.1 Ausführungen gemacht. Migrationsrechtlich erscheinen 3 Monate als Grenze zwischen Kurz- und Daueraufenthalt; sozialrechtlich könnte auf eine Grenze von sechs Monaten abgestellt werden. Damit sind weder 18 noch 36 Monate kurzzeitig. Zu beachten ist vor allem, dass existenzielle Bedarfe nicht durch die Dauer eines Aufenthalts oder durch einen bestimmten Status entstehen – solche Bedarfe entstehen dadurch, dass man ein Mensch mit Aufenthalt in Deutschland ist.

2. Zugang zu diskriminierungsfreier Gesundheitsversorgung versperrt

Die längere Wartezeit führt auch zu einer längeren Anwendung von § 4 und § 6 AsylbLG im Bereich der Gesundheitsversorgung, wobei dieser Begriff hier weit zu verstehen ist und insbesondere auch Pflege und Eingliederungshilfe mit umfasst.²⁷ Diese Diskriminierung wurde bereits für die 18-Monatsfrist durch das UN-Komitee zur Konvention gegen Rassismus (ICERD)²⁸ und durch das UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD)²⁹ gerügt.

Grundsätzlich werden während des Grundleistungsbezugs nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände behandelt. Insbesondere die Behandlung von chronischen Erkrankungen hängt gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG vom Ermessen der Behörde ab.³⁰ Dadurch besteht eine verordnete unzureichende Gesundheitsversorgung, die vor allem Menschen mit Behinderung trifft.

Hier kann also auch mit einem Verstoß gegen Menschenrechte argumentiert werden, da der Zugang zu

²⁶ BVerfG, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 95.

²⁷ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 1.2.2018 – L 8 AY 16/17 B ER – openJur 2020, 9152.

²⁸ ICERD, Concluding observations on the combined twenty-third to twenty-sixth reports of Germany, 21.12.2023, 37, 38.b. Abrufbar unter <https://t1p.de/y97w7>.

²⁹ CRPD, Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, 9.9.2023, 57.d, 58.d. Abrufbar unter <https://t1p.de/hzx5r>.

³⁰ Zum Ganzen: Nowak/Krämer/Schmidt [Hrsg.], Z'Flucht, 2021, Sonderband, Flucht und Gesundheit – Facetten eines interdisziplinären Zugangs.

einer diskriminierungsfreien Gesundheits- und Teilhabeversorgung nicht versperrt werden darf. Aus Art. 1 und Art. 20 EU-Grundrechtecharta (GRC), Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 der Aufnahmeleitlinie der EU (bei Aufenthaltsgestattung), Art. 14 Abs. 1 Bst. d der Rückführungsrichtlinie der EU (bei Duldung), Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 S. 1, Art. 3 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 25 UN-Behindertenkonvention (UN-BRK) sowie Art. 12 Abs. 1 UN-Sozialpakt ergibt sich ein Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zum erreichbaren Höchstmaß der Gesundheitsversorgung und Teilhabe. Speziell für Kinder können zusätzlich Art. 24 Abs. 2 GRC und Art. 23 sowie Art. 24 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ins Feld geführt werden, denn aus diesen Normen ergibt sich für Kinder mit Behinderung ein Grundrecht auf Förderung und diskriminierungsfreien Zugang zum erreichbaren Höchstmaß der Gesundheitsversorgung.

3. Speziell für Kinder eine Zumutung

Speziell für Kinder sind 36 Monate nicht kurzzeitig. Drei Jahre sind vor allem für kleine Kinder ein unüberschaubarer, »ewiger« Zeitraum. Hier ergeben sich aus Art. 24 Abs. 2 GRC i. V. m. Art. 26, 27, 31 UN-KRK die Grundrechte auf soziale Sicherheit, einen angemessenen Lebensstandard und auf soziale Teilhabe (Art. 31 Abs. 1 UN-KRK: Ruhe und Freizeit, Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben). Art. 24 GRC stützt sich ausdrücklich auf die UN-KRK³¹ und ist als Grundrecht, mit Kindern als Grundrechtsträger:innen, ausgestaltet.³² Im Ergebnis kann also gesagt werden, dass die in der UN-KRK geregelten Rechte über Art. 24 Abs. 2 GRC als europäische Grundrechte von Kindern zu beachten sind.

Wartezeiten von mehr als drei bzw. sechs Monaten verletzen also Kinderrechte, die über das Europarecht als Grundrechte ausgestaltet sind, da das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen eine vorrangige Erwägung sein muss. Anders als im deutschen Rechtssystem regelt dies Art. 24 Abs. 2 GRC ausdrücklich:

»Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.«

Damit wird auf den nahezu wortgleichen Art. 3 Abs. 1 UN-KRK Bezug genommen und damit auch auf die gesamte UN-KRK. Folglich können die Kinderrechte aus der UN-KRK als europäische Grundrechte über Art. 24 Abs. 2 GRC geltend gemacht werden, was Art. 23 (Förderung behinderter Kinder) sowie Art. 24 (Gesundheitsvorsorge) UN-KRK einschließt.

³¹ Erläuterungen zur Charta, ABl. 2007 C 303 / 17, 25.

³² Beispielsweise Klein, SR 2023, 20–34.

Bei Kindern mit alleinerziehenden Elternteilen kommt erschwerend hinzu, dass der Mehrbedarf für Alleinerziehende während des Grundleistungsbezuges ebenfalls entfällt.³³ Warum der Mehrbedarf für Alleinerziehende für 36 Monate nicht bestehen soll, kann nicht rational erklärt werden. Die deutliche Bedarfsunterdeckung für das Kind und den erziehenden Elternteil gefährdet zusätzlich die Entwicklungschancen und damit das Wohl des Kindes.

III. Die Bezahlkarte

Einige Landkreise und das Land Hamburg haben bereits eine Bezahlkarte eingeführt. Als wesentliche Merkmale lassen sich bisher folgende Punkte herausstellen³⁴:

- a) keine Kontobindung/Geldleistungen werden als Guthaben auf die Karte geladen;
- b) keine Überweisungen von Karte zu Karte möglich;
- c) keine Überweisungen und keine online-Käufe möglich;
- d) Bargeldabhebungen möglich (jedes Bundesland entscheidet über Begrenzungen; in Hamburg: maximal 50 €/Monat am Geldautomaten gegen Gebühr von 2 € oder in bestimmten Geschäften bei Erreichen eines Mindesteinkaufswerts).

Hier ist unter anderem das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Selbstbestimmungsrecht) betroffen. Laut dem BVerfG ist zu berücksichtigen, dass die Regelbedarfssätze auf einer knappen Berechnung beruhen,

»[...] die nur in der Gesamtschau für noch verfassungsgemäß befunden wurde, weil nur dann und nur unter Berücksichtigung von Auslegungsspielräumen für Härtefälle davon ausgegangen werden konnte, dass die menschenwürdige Existenz der Hilfebedürftigen tatsächlich realistisch gesichert ist.«³⁵

Die Regelbedarfssätze sind also deshalb gerade noch verfassungskonform, weil sie Bedarfspositionen enthalten, die nicht bei jedem:jeder und nicht zu jeder Zeit anfallen. Nur deswegen ergibt sich aus dem Pauschalbetrag der Regelbedarfssätze noch ein Mindestmaß an Selbstbestimmung darüber, wofür das Geld eingesetzt werden kann. Im Grundbedarfssatz sind allerdings die besagten »Ausgleichsbedarfe« überwiegend gestrichen worden; es

³³ BSG, Urteil vom 25.10.2018 – B 7 AY 1/18 R – bsg.bund.de.

³⁴ Der Autor orientiert sich hier vor allem an der Bezahlkarte Hamburg, wobei keine öffentliche Quelle gefunden wurde, die alle Details dieser Bezahlkarte aufzeigt.

³⁵ BVerfG, Urteil vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 – Asylmagazin 1–2/2020, S. 42 ff., asyl.net: M27819, Rn. 190 mit Bezug auf: BVerfG, Urteil vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12 – Rn. 86, bundesverfassungsgericht.de.

existiert also gerade kein Spielraum mehr. Die Geldbeträge der Grundleistungen sind damit so eng kalkuliert, dass die Betroffenen das Geld zwingend für ihre essenziellen Bedarfe einsetzen müssen – Spielraum für selbstbestimmte Ausgabeentscheidungen verbleibt kaum.

Die Bezahlkarte schränkt nun diesen minimalen Spielraum selbstbestimmter Ausgaben noch weiter ein. Es wird vorgegeben, *wo* eingekauft werden kann, woraus sich auch eine indirekte Vorgabe ergibt, *was* eingekauft werden kann. Vor allem der Einkauf von kostengünstigen gebrauchten Sachen wird verunmöglicht. Der Zugang zu Bargeld wird weitgehend unmöglich gemacht. Die Bezahlung vieler Dinge (Friseur:in, Anwält:in, Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder etc.) wird erheblich erschwert oder unmöglich gemacht, denn in vielen Gegenden Deutschlands ist die Bezahlung mit Bargeld die Regel und die Bezahlung mit Geld- oder Kreditkarte ausgeschlossen oder stark begrenzt.

Spätestens mit der Bezahlkarte können die Betroffenen nicht mehr ausreichend selbstbestimmt über ihre Leistungen verfügen, sodass ein Verstoß gegen das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG vorliegt. Im Ergebnis können auch nicht mehr die Bedarfe für ein menschenwürdiges Existenzminimum gedeckt werden, was einen Verstoß gegen das entsprechende Grundrecht darstellt. Die Rechtfertigungen für die Einführung der Bezahlkarte bestehen vor allem in der Behauptung, dass die Verwaltung entlastet würde und dass die Bezahlung von Schleppern unterbunden werden soll. Die Verwaltung könnte jedoch weit effektiver entlastet werden, wenn die Betroffenen bei der Eröffnung eines Bankkontos (Basiskonto) unterstützt würden und die Leistungen mit überschaubarem Aufwand auf diese Konten überwiesen würden. Niemand zwingt die Behörden, aufwändige Auszahlungen von Bargeld an die Betroffenen zu organisieren. Die Regelung aus § 3 Abs. 5 S. 1 AsylbLG, dass Geldleistungen und Leistungen in Geldwert persönlich ausgehändigt werden sollen, ist keine zwingende Vorgabe.

Die Kosten für eine Bezahlkarte dürften für die chronisch klammen Kommunen erheblich sein. Für das Land Berlin werden beispielsweise 366.000 € jährlich für die Barauszahlung von AsylbLG-Leistungen veranschlagt, wohingegen für die Bezahlkarte jährliche Kosten von zehn Millionen Euro im Raum stehen.³⁶ Damit wird also das Gegenteil einer Entlastung für die öffentliche Hand erreicht – zumal nicht zu erwarten ist, dass mit Einführung der Bezahlkarten unmittelbar eine nennenswerte Reduzierung des bürokratischen Aufwands bei den zuständigen Behörden einhergeht. Vielmehr werden sich die Behörden künftig verstärkt mit Anfragen und Anträgen auseinandersetzen müssen, falls Betroffene bestimmte Gegenstände des täglichen Bedarfs mit der Bezahlkarte nicht in ihrem unmittelbaren Umfeld erwerben können

oder falls technische Probleme auftreten. Und es bleibt zu hoffen, dass zahlreiche Widerspruchs- und Gerichtsverfahren gegen die Bezahlkarte Verwaltungskapazitäten binden werden.

Nicht zuletzt wohnt der Bezahlkarte auch ein diskriminierender Charakter inne.³⁷ Die Betroffenen sind bereits ohne Bezahlkarte häufig rassistischen Anfeindungen ausgesetzt. Nun werden sie zusätzlich stigmatisiert, indem sie kein Bargeld mehr haben sollen und nur in bestimmten Geschäften einkaufen können. Probleme an der Kasse sind vorprogrammiert, wenn der Einkauf den Wert auf der Bezahlkarte übersteigt; wenn Bargeld verlangt wird aber der Mindesteinkaufswert unterschritten ist oder die monatlichen 50 € überschritten würden etc. Die Betroffenen werden damit einmal mehr als »Problem« wahrgenommen. Es ist auch nicht zu unterschätzen, dass in der Bevölkerung das Vorenthalten von Bargeld als Sanktion wahrgenommen wird – wem der Umgang mit Bargeld verwehrt wird, der:die muss »etwas angestellt haben«.

IV. Zwangsweise gemeinnützige Arbeit

Seit 1993 gibt es die Regelung, dass Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG zu Arbeitsgelegenheiten verpflichtet werden dürfen (§ 5 AsylbLG). Dabei wird zwischen zwei verschiedenen Maßnahmen unterschieden:

- a) Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Sammelunterkunft;
- b) Arbeitsgelegenheiten außerhalb der Sammelunterkunft bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern.

1. Arbeiten zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Unterkunft

Die Arbeiten der Variante a) sollen vor allem der Aufrechterhaltung und Betreuung der Unterkunft dienen. Das erscheint grundsätzlich bedenklich. Schließlich werden den Betroffenen die Regelbedarfsleistungen für Reinigung, Instandhaltung etc. mit dem Argument vorenthalten, diese Bedarfe seien durch Sachleistungen gedeckt. Wenn nun also diese Bedarfsdeckung von den Betroffenen durch eigene Arbeitsleistung erbracht wird, dann entsteht die absurde und problematische Situation, dass die Betroffenen ihre eigenen Sachleistungen erbringen.

In der Praxis wird das Problem kaum als Problem gesehen. Die Betroffenen sind in der Regel froh, etwas zu tun zu haben und sie bekommen dafür 80 Cent pro Stunde. Diese Vorteile überwiegen für die Betroffenen regelmäßig

³⁶ taz, Kostenexplosion durch Bezahlkarte, Meldung vom 11.3.2024, abrufbar unter <https://t1p.de/cyklf>.

³⁷ Seidl, Zur bevorstehenden Einführung der Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsrecht, [verfassungsblog.de](https://www.verfassungsblog.de) vom 7.3.2024, 1, 3 f.

so stark, dass keine Kritik am System der Arbeitsgelegenheiten aufkommt.

Für diese Arbeitsgelegenheiten galt noch nie die Maßgabe der sogenannten Zusätzlichkeit. Das Prinzip der Zusätzlichkeit besagt, dass die angebotenen Arbeiten nur im Rahmen eines Förderprogramms oder einer sonstigen Maßnahme durchgeführt werden und nicht ohnehin beispielsweise durch Angestellte der Verwaltung oder durch eine beauftragte Firma zu erledigen gewesen wären. Dies soll Verdrängungs- und Mitnahmeeffekte vermeiden – reguläre Beschäftigung soll nicht verdrängt werden und eine Ausnutzung billiger Arbeitskräfte soll verhindert werden.

Arbeiten sind somit dann als »zusätzlich« anzusehen, wenn dadurch Tätigkeitsfelder geschaffen werden, die bestehende Arbeitsplätze nicht verdrängen.³⁸ Würde für die Arbeitsgelegenheiten in Sammelunterkünften das Zusätzlichkeitskriterium gelten, wären keine Arbeitsgelegenheiten möglich. Insbesondere erforderliche Reinigungs-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten sind grundsätzlich nie zusätzlich, da es dafür reguläre Arbeitskräfte gibt, die diese Leistungen anbieten.³⁹ Hier kommt, wie gesagt, noch hinzu, dass die Kommunen zur Erbringung der besagten Arbeiten als Sachleistungen für die Betroffenen verpflichtet sind. Die Kommunen erfüllen also ihre Pflicht gegenüber den Betroffenen, indem sie die Betroffenen selbst als »billige Arbeitskräfte« verpflichten und so doppelt sparen: Die entsprechende Geldleistung muss nicht ausgezahlt werden und reguläre Löhne müssen ebenfalls nicht gezahlt werden.⁴⁰

Generell verwundert die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im AsylbLG, denn im »normalen« Sozialrecht wurden Arbeitsgelegenheiten vor allem als Teil der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geschaffen. Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG sollen aber ausdrücklich weder in das »normale« Sozialleistungssystem noch in den Arbeitsmarkt (für viele besteht ein Arbeitsverbot) integriert werden.⁴¹ Auch Analogleistungsbeziehende nach § 2 AsylbLG werden auf Leistungen nach SGB XII und nicht nach SGB II verwiesen und von vielen Förderleistungen des SGB III sind sie ausgeschlossen. Das bedeutet, auch sie sollen überwiegend nicht bei der Eingliederung in Arbeit gefördert werden. Um nun also die Arbeitsgelegenheiten im AsylbLG irgendwie sinnvoll zu rechtfertigen, wird gesagt, dass die gesellschaftliche Teilhabe, der Spracherwerb und auch eine erste Heranführung an den Arbeitsmarkt gefördert werden soll.⁴²

Das AsylbLG ist hier also durchaus schizophoren. Einerseits wird die Existenz der Grundleistungen damit begründet, dass die Betroffenen nicht integriert werden sol-

len oder schon kein Integrationsbedarf bestünde, da der Aufenthalt regelmäßig nur kurzzeitig sei – andererseits werden (vermeintliche) Maßnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe etc. geschaffen und sogar als Verpflichtung für die Betroffenen ausgestaltet. Zu verstehen ist das besser, wenn die ursprüngliche Begründung für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten angesehen wird. Die Gesetzgebung meinte, dass die Betroffenen eine Gegenleistung für die empfangenen Leistungen zu erbringen hätten.⁴³

Egal, wie gruselig diese Haltung (die heute leider wieder vermehrt im politischen Diskurs auftaucht) aus sozial- und menschenrechtlicher Sicht anmuten mag – mit dieser Begründung ergibt die Regelung des § 5 AsylbLG mehr Sinn als mit der modernen Begründung der Teilhabeförderung. Würde die Begründung der Arbeitsmaßnahme als »Gegenleistung« allerdings aufrechterhalten, wären die besagten Arbeiten möglicherweise als Zwangsarbeit zu klassifizieren, die gemäß Art. 12 Abs. 2 und Art. 3 GG, Art. 5 S. 2 GRC sowie Art. 4 Abs. 2 EMRK verboten ist.

Im Ergebnis erscheint es sehr zweifelhaft, ob die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (»billige Arbeitskräfte« ohne Arbeitnehmerschutzrechte) wirklich der Teilhabe dient oder nicht eher dem alten Denken (»Die Geflüchteten sollen dankbar sein und etwas zurückgeben«) und vor allem auch der Kostenersparnis. Die jeweilige Kommune spart schließlich doppelt: Die Bedarfsätze aus dem Regelsatz für Wohnung und Instandhaltung müssen nicht ausgezahlt werden und die Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten müssen nicht »teuer« von regulären Arbeitskräften eingekauft werden. Wirkliche gesellschaftliche Teilhabe wäre wohl eher durch eine weitgehende Abschaffung des Systems von Sammelunterkünften zu erreichen. Dafür muss aber auf politischer Ebene gestritten werden. An den real existierenden Arbeitsgelegenheiten ändern diese Überlegungen erst einmal nichts.

2. Arbeiten außerhalb der Unterkunft bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern

Bis zum 26. Februar 2024 galt für Arbeitsgelegenheiten außerhalb der Sammelunterkünfte das oben beschriebene Kriterium der Zusätzlichkeit. Diese Arbeiten durften also reguläre Beschäftigung nicht verdrängen und sie durften auch nicht unbedingt notwendig sein. Möglich erschienen also bestenfalls nicht unbedingt erforderliche Reinigungsarbeiten von öffentlichen Wegen, Plätzen, Grün- und Sportanlagen, Friedhöfen oder Kinderspielplätzen.⁴⁴

³⁸ BR-Drs. 313/11, 236.

³⁹ Harks in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, Stand: 23.1.2024, Rn. 42.

⁴⁰ Vießmann, NZS 2011, 128 ff.

⁴¹ BSG, Urteil vom 13.11.2008 – B 14 AS 24/07 R – sozialgerichtsbarkeit.de.

⁴² BT-Drs. 18/8615, 36.

⁴³ Vgl.: Frerichs in: jurisPK-SGB XII, § 5 AsylbLG (Stand: 20.12.2023), Rn. 22; Fasselt in: Fichtner/Wenzel, SGB XII/AsylbLG, § 5 AsylbLG Rn. 1; Siefert in: Siefert, AsylbLG, § 5 AsylbLG Rn. 2 mit Bezug auf BT-Drs. 12/4451, 9; Knickrehm in: Arbeitsmarktpolitik in der Krise, 2010, 27 ff.; Stolleis, Geschichte des Sozialrechts in Deutschland, 2003, S. 216–218.

⁴⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14.7.2000 – 16 B 605/00 – asyl.net: C1596 und vom 19.7.1995 – 8 A 46/92.

In der Praxis erschien den Behörden diese Variante der Arbeitsgelegenheiten aber überwiegend zu heikel, da die Gefahr der Verdrängung der regulären Beschäftigung bestand – etwa indem Gartenbaubetriebe von Aufträgen ausgeschlossen wurden. Aus diesem Grund wurde kaum von diesen Arbeitsgelegenheiten Gebrauch gemacht.

Seit dem 27. Februar 2024⁴⁵ muss nur noch das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen. Damit entfällt das Kriterium der Zusätzlichkeit. Reguläre Beschäftigung darf also verdrängt werden und auch notwendige staatliche/kommunale Aufgaben dürfen erfüllt werden. Damit wird der Anspruch, Menschen nicht als billige Arbeitskräfte auszunutzen, vollends aufgegeben.⁴⁶

Wenn die neue Regelung dazu führen sollte, dass nun massenhaft Geflüchtete als »billige Arbeitskräfte« reguläre Beschäftigung (zwangsweise) verdrängen, dann wird zu klären sein, ob dies gegen das Verbot der Zwangsarbeit im Sinne von Art. 12 Abs. 2 und Art. 3 GG, Art. 5 S. 2 GRC, Art. 4 Abs. 2 EMRK sowie das Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit⁴⁷ verstößt.

Als Zwangsarbeit gilt grundsätzlich jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.⁴⁸ Zulässig können unter anderem kleinere Gemeindeforderungen sein, die unmittelbar dem Wohle der Gemeinschaft dienen, durch ihre Mitglieder ausgeführt werden und daher zu den üblichen Bürger:innenpflichten der Mitglieder der Gemeinschaft gerechnet werden können (Art. 2 2.e Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit). Hier sollen nun aber Geflüchtete gegen ihren Willen unter Strafdrohung zu Arbeiten verpflichtet werden. Wird die Arbeit abgelehnt, droht schließlich die Leistungsreduzierung auf »Bett-Brot-Seife« gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 und 3 AsylbLG, was nur als Bestrafung angesehen werden kann. Die Zulässigkeit von Gemeinschaftsarbeiten als »Bürger:innenpflicht« kann nicht greifen, da sich die Existenz des AsylbLG daraus rechtfertigt, dass die Leistungsbeziehenden gerade aus der besagten Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben sollen. Wenn aber eine Gemeinschaft Nicht-Gemeinschaftsmitglieder zwingt, für sie ohne Entlohnung zu arbeiten, dann ist das unzulässige Zwangsarbeit. Nicht zuletzt ist zudem zu beachten, dass Zwangsarbeit nicht als Maßnahme ras-

sischer, sozialer oder nationaler Diskriminierung verwendet werden darf.⁴⁹

Zur Rechtfertigung von Arbeitsgelegenheiten wurde beispielsweise auf die Sanktions-Entscheidung des BVerfG abgestellt, wonach die Gesetzgebung im Kontext des Nachranggrundsatzes von denjenigen, die staatliche Leistungen der sozialen Sicherung in Anspruch nehmen, verlangen könne, an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitzuwirken.⁵⁰ Allerdings hat das BVerfG auch klargestellt, dass dies nur greifen könne, wenn die entsprechenden Arbeiten zur Erzielung eines lebensunterhaltssichernden Einkommens gedacht wären – was im Bereich der hier diskutierten Arbeitsgelegenheiten gerade nicht der Fall ist. Eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent/Stunde, die nicht als Einkommen im rechtlichen Sinne zählt, kann unmöglich eine Zwangsarbeit rechtfertigen.

Anerkannt ist – im Rahmen der Bewertung von in der DDR erfolgten Verurteilungen wegen »asozialen Verhaltens« –, dass der Zwang zur Arbeit unzulässig ist, wenn ein bloßes Nichtarbeiten vorliegt, ohne die Allgemeinheit zu belasten. Ein solcher Arbeitszwang wird als Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit und als mit wesentlichen rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar angesehen.⁵¹ Hier belastet sich aber die Allgemeinheit selbst, indem sie den Geflüchteten den Zugang zum Arbeitsmarkt weitgehend verschließt (Sozialleistungen müssen gewährt werden, Steuern und Abgaben entgehen), ihnen die Integration versagt (Biographien werden zerstört und Langzeithilfebedürftigkeit produziert) und reguläre Beschäftigung verdrängt (zusätzliche Hilfebedürftige werden geschaffen). Die Arbeitsgelegenheiten führen zu keiner Verringerung der Hilfebedürftigkeit, sind nicht Teil eines Eingliederungskonzepts (eine solche Eingliederung in den Arbeitsmarkt widerspräche dem Sinn und Zweck des AsylbLG zumindest für Grundleistungsbeziehende) und die Aufwandsentschädigung stellt kein Einkommen dar.

Vertreten wird aber auch, dass hier im rechtlichen Sinne gar keine Pflicht zur Arbeit bestünde. Vielmehr handele es sich nur um eine Obliegenheit, wobei es den Betroffenen freistehe, dieser Obliegenheit Folge zu leisten und nur im Falle der Obliegenheitsverletzung Rechtsnachteile hinzunehmen hätten.⁵² Sollte diese Auffassung zutreffen, läge tatsächlich keine unzulässige Zwangsarbeit

⁴⁵ Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21.2.2024, BGBl. I, 2024, Nr. 54, 1 ff.

⁴⁶ Dazu: Vießmann, NZS 2011, 128, 130; v. Koppenfels-Spies, NZS 2010, 2 ff.

⁴⁷ Gesetz betreffend Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28.6.1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, BGBl. II, 1956, 640.

⁴⁸ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Das völkerrechtliche Verbot der Zwangsarbeit und die Arbeit von Strafgefangenen während der Freiheitsentziehung, 26.10.2016, WD 2 – 3000 – 132/16.

⁴⁹ Art. 1 Bst. e des Übereinkommens über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957.

⁵⁰ LSG Bayern, Beschluss vom 20.12.2023 – L 8 AY 45/23 B ER – sozialgerichtsbarkeit.de, Rn. 35.

⁵¹ OVG Thüringen, Beschluss vom 23.3.2007 – 1 Ws-Reha 7/07; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10.10.2014 – 2 Ws (Reh) 23/14 – und Beschluss vom 21.3.2023 – 1 Ws (Reh) 91/23 – landesrecht.sachsen-anhalt.de.

⁵² Lange, SGB 2016, 556, 557 mit Bezug auf: BVerwG, Urteil vom 23.11.1960 – V C 48.60; BVerwG, Beschluss vom 23.2.1979 – 5 B 114.78; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14.5.2012 – L 7 AS 557/12 B ER – openJur 2012, 86853; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.7.1995 – 8 A 46/92.

vor. Dann blieben aber als unzulässige Zwangsarbeit nur noch die Fälle übrig, in denen Menschen mit körperlicher Gewalt(androhung) zur Arbeit gezwungen würden. Dies kann nicht im Sinne des Verbots der Zwangsarbeit sein.⁵³ Anders könnte dies nur dann aussehen, wenn der Zwang zur Arbeit als Hilfe zur Selbsthilfe angesehen werden kann (Vermittlung einer regulären lebensunterhaltssichernden Beschäftigung)⁵⁴ oder wenn durch mittelbaren Zwang zur Arbeit auf die missbräuchliche Inanspruchnahme von steuerfinanzierten Leistungen reagiert wird.⁵⁵ Und schließlich kann hier auch nicht von hinzunehmenden Rechtsnachteilen gesprochen werden, denn den Betroffenen soll der verfassungsrechtlich verbrieft Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum drastisch beschnitten werden.⁵⁶

Im Ergebnis bleibt offen, ob der Zwang von Geflüchteten zu gemeinnütziger Arbeit – wobei der Gemeinnutz einen Nutzen für die deutsche Gesellschaft meint, aus der die Geflüchteten ausdrücklich ausgeschlossen bleiben sollen – gegen das Verbot der Zwangsarbeit verstößt. Ob ein solcher Verstoß vorliegt, lässt sich immer nur fallbezogen feststellen⁵⁷, sodass die Bewertung schwierig ist.⁵⁸ Das BVerfG hat hierzu festgestellt, dass das Verbot der Zwangsarbeit im Grundgesetz als »Ausdruck bewußter Abkehr von Methoden, die die Person herabwürdigen und für totalitäre Herrschaftssysteme kennzeichnend sind« anzusehen ist.⁵⁹ Weiter führt das BVerfG aus, dass

»[...] der Verfassungsgeber darüber hinaus schon jede Art zwangsweiser Heranziehung untersagen wollte, die auch nur im Ansatz die Gefahr begründet auszufern, mißbraucht zu werden, und so in der Praxis zu einer Verletzung der Menschenwürde führen könnte.«⁶⁰

Dass eine solche Gefahr »im Ansatz« besteht, kann hier aber durchaus angenommen werden. Die Betroffenen sollen für Leistungen, die ihnen laut Verfassung zustehen,⁶¹

⁵³ Vgl. dazu auch die Frage, ob mittelbarer Zwang ausreicht, bejahend: Mann in Sachs (Hrsg.), GG-Kommentar, 9. Auflage, Art. 12, Rn. 183 m. w. N.; Nolte in: Stern/Becker (Hrsg.), GG-Kommentar, 3. Auflage, Art. 12, Rn. 92 m. w. N.

⁵⁴ BVerfG, Urteil vom 10.11.1981 – 1 BvL 19/77; BVerwG, Urteil vom 10.2.1983 – 5 C 115/81.

⁵⁵ Ruffert in: BeckOK GG, 57. Ed. 15.1.2024, GG Art. 12, Rn. 154.

⁵⁶ Dazu: Baldschun in: Gagel, SGB II/SGB III, 85. Ergänzungslieferung März 2022, § 140 SGB III, Rn. 49.

⁵⁷ Zum Ganzen: BVerfG, Urteil vom 13.1.1987 – 2 BvR 209/84 – openJur 2011, 118360.

⁵⁸ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Gemeinwohlorientierte Arbeit als Gegenleistung für Sozialleistungen – Arbeitsmarktpolitische und verfassungsrechtliche Aspekte, 3.8.2022, WD 6 – 3000 – 046/22.

⁵⁹ BVerfG, Urteil vom 13.1.1987, a. a. O. (Fn. 57), Rn. 79.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Dazu: Baldschun in: Gagel, SGB II/SGB III, a. a. O. (Fn. 56), § 140 SGB III, Rn. 49.

unentgeltliche Arbeit erbringen, die der Gemeinschaft zugutekommt, die sie bewusst ausgrenzt – wenn das für die Betroffenen nicht herabwürdigend ist, was dann?

3. Was tun, wenn die Verpflichtung zur Arbeitsgelegenheit erfolgt?

Wer nach § 5 AsylbLG zur Arbeit in einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet wird, hat die Wahl. Zum einen kann die Arbeit einfach ausgeführt werden und die 80 Cent/Stunde können angenommen werden. Im Nachhinein könnte dann überlegt werden, ob eine Entschädigung für die erfolgte Grundrechtsverletzung (Verbot der Zwangsarbeit) gefordert wird, wobei es sich dafür empfiehlt, von Anfang an die Arbeitsgelegenheit nur unter Protest auszuführen, denn freiwillig geleistete Arbeiten können nie einen Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit darstellen.

Alternativ kann die Arbeit verweigert werden. Wenn dann die AsylbLG-Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 1a Abs. 1 S. 2 und 3 AsylbLG auf »Bett-Brot-Seife«-Leistungen reduziert werden, sollte dagegen vorgegangen werden. Im Rahmen dieser Verfahren ist dann eine Verletzung des Verbots der Zwangsarbeit und des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum geltend zu machen (dazu mehr unter »V. Leistungsminderungen«).

V. Leistungsminderungen

Die Tatbestände für Leistungsminderungen (Sanktionen) wurden im AsylbLG in den letzten Jahren exzessiv ausgeweitet. Hier soll aber nur die – immer gleiche – Rechtsfolge betrachtet werden. § 1a Abs. 1 S. 2 und 3 AsylbLG sieht vor, dass nur noch die Bedarfe für Unterkunft, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege (»Bett-Brot-Seife«) gedeckt werden dürfen. Nur im Einzelfall sollen auch Leistungen für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts erbracht werden – weitere Leistungen sind zwingend ausgeschlossen. Und nicht zuletzt wird die Anwendung von §§ 2, 3, 6 AsylbLG zwingend ausgeschlossen.

1. Untauglicher Gesetzeswortlaut

Der Gesetzeswortlaut ist hier wenig sinnvoll. Ausgeschlossen sind nämlich zwingend alle Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG, aber auch alle Bedarfe für Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie (§ 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG). Wenn also der Wortlaut ernst zu nehmen wäre, dann müssten »§ 1a-Lager« geschaffen werden, in denen es keinen Strom gibt, die nicht instandgehalten werden und in denen keine Möbel/Einrichtungsgegenstände, Heimtexti-

lien, Kühl-/Gefrierschränke, Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, größere und kleinere Haushaltsgeräte, Glaswaren, Geschirr etc. zur Verfügung stehen.

Selbstverständlich existieren solche menschenunwürdigen Lager nicht – damit verstoßen die Behörden aber andauernd gegen den Gesetzeswortlaut, weil sie Leistungen gewähren, die sie nicht gewähren dürften. Schon daraus kann argumentiert werden, dass ein Gesetz, das offensichtlich nicht praxistauglich/nicht umsetzbar ist, in einem so sensiblen grundrechtsrelevanten Bereich keine Anwendung finden darf. Das Gesetz ist zu unbestimmt und damit verfassungswidrig.

2. Mehr als »Bett-Brot-Seife« im Einzelfall?

§ 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG erlaubt es, dass im Einzelfall, wenn besondere Umstände vorliegen, neben der Deckung der Bedarfe für Unterkunft, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege (»Bett-Brot-Seife«) auch Bedarfe für Kleidung sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts erbracht werden dürfen.

Was besondere Umstände sein sollen, ist nicht klar. Verfassungskonform wird hier aber davon auszugehen sein, dass besondere Umstände vorliegen, wenn Bedarfe für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts plausibel geltend gemacht werden.

Da diese Möglichkeit weiterer Bedarfsdeckungen besteht, muss gefordert werden, dass in den entsprechenden Bescheiden zumindest darauf hingewiesen wird, dass Bedarfe für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts geltend gemacht werden können. Ohne einen solchen Hinweis geht die gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeit schließlich ins Leere und damit muss der gesamte Bescheid als rechtswidrig angesehen werden, wenn ein solcher Hinweis fehlt.

3. Korrektur durch verfassungskonforme Auslegung?

Einige Gerichte erkennen die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten und bemühen sich, § 1a AsylbLG durch verfassungskonforme Auslegungen zu retten. So soll § 1a Abs. 1 S. 3 AsylbLG so auszulegen sein, dass sämtliche Grundbedarfe nach §§ 3, 3a AsylbLG im Einzelfall geltend gemacht werden können – die Sanktion soll dann darin bestehen, dass die Grundbedarfe nicht mehr pauschal gedeckt werden, sondern dass die Bedarfe konkret geltend gemacht werden müssen.⁶² Eine andere Auffassung geht davon aus, dass maximal 30 % des maßgeblichen Grundbedarfssatzes gestrichen werden dürften.⁶³

⁶² LSG Hessen, Beschluss vom 26.2.2020 – L 4 AY 14/19 B ER – openJur 2020, 45328; LSG Bayern, Beschluss vom 6.9.2022 – L 8 AY 73/22 B ER – gesetzte-bayern.de.

⁶³ LSG Sachsen, Beschluss vom 3.3.21 – L 8 AY 8/20 B ER.

Nach hier vertretener Ansicht gehen diese Rettungsversuche zu weit. Die verfassungskonformen Auslegungen liegen sehr fern vom Gesetzeswortlaut und vom Willen der Gesetzgebung und schaffen damit neues Recht, was aber den Gerichten nicht zusteht.⁶⁴ Zutreffend wäre es, wenn die Gerichte die Verfassungswidrigkeit erkennen und folgerichtig in Eilverfahren vorläufige Leistungen (zumindest) nach §§ 3, 3a AsylbLG zusprechen und in Klageverfahren die Frage der Verfassungswidrigkeit des § 1a AsylbLG dem BVerfG gemäß Art. 100 GG zur Entscheidung vorlegen.

4. Verfassungs- und europarechtswidrige Rechtsfolge

Das BVerfG hat 2021 mittelbar⁶⁵ festgestellt, dass die aktuelle Rechtsfolge des § 1a Abs. 1 S. 2 und 3 AsylbLG verfassungswidrig ist:

»Eine [...] Praxis, wonach soziokulturelle Bedarfe allgemein als entbehrlich angesehen würden, ist [...] mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar. Weder Leistungen für physische noch solche für soziokulturelle Bedarfe sind frei verfügbar; sie können nicht beliebig gekürzt oder gestrichen werden.«⁶⁶

Der aktuelle § 1a Abs. 1 S. 2 und 3 AsylbLG schreibt aber genau das zwingend vor: Soziokulturelle Bedarfe dürfen nicht gedeckt werden, sodass diese soziokulturellen Bedarfe allgemein als entbehrlich angesehen werden – das ist verfassungswidrig.

Der EuGH hat festgestellt, dass es einen Verstoß gegen das Verbot der unmenschlichen Behandlung nach Art. 4 EU-GRC darstellt, wenn die essenziellen Grundbedürfnisse nicht mehr gedeckt sind. Dazu zählt der EuGH insbesondere Ernährung, Unterkunft, Körper- und Gesundheitspflege und Kleidung.⁶⁷ Es stellt sich also die Frage, ob diese essenziellen Bedarfe wirklich durch § 1a Abs. 1 S. 2 und 3 AsylbLG gedeckt werden können.

Grundsätzlich sollen die »Bett-Brot-Seife«-Leistungen als Sachleistungen gedeckt werden (§ 1a Abs. 1 S. 4 AsylbLG). Das ist aber praktisch in der Regel unmöglich – außer für die Unterkunft und Heizung – da die Betrof-

⁶⁴ Beispielsweise BVerfG, Beschluss vom 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11, Rn. 86 – bundesverfassungsgericht.de.

⁶⁵ Die Entscheidung betraf eine alte Fassung des § 1a AsylbLG mit einer anderen Rechtsfolge, daher war eine unmittelbare Feststellung zur aktuellen Gesetzesfassung ausgeschlossen.

⁶⁶ BVerfG, Beschluss vom 12.5.2021 – 1 BvR 2682/17 – asyl.net: M29851, Rn. 24.

⁶⁷ EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C-163/17 – abrufbar bei curia.europa.eu und vom 12.11.2019 – C-233/18 Haqbin gg. Belgien – (hier findet sich auch der Kleidungsbedarf in der Aufzählung), Asylmagazin 12/2019, S. 428 ff., asyl.net: M27816 und Urteil vom 13.11.2019 – C-540/17; C-541/17 Deutschland gg. Hamed und Omar – Asylmagazin 1–2/2020, S. 35 f., asyl.net: M27836.

Tabelle 2: Vergleich von Berechnungen der Bedarfe für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege

	Ernährung EVS- Abteilung 1	Ernährung EVS- Abteilung 11	Gesundheits- pflege EVS- Abteilung 6	Körperpflege EVS-Abtei- lung 12	Gesamt (ge- rundet)
ArGeFlü⁶⁸	194,86 €	—	12,92 €	34,22 €	242,00 €
Schwabe⁶⁹	196,10 €	14,66 €	13,01 €	34,20 €	258,00 €
Autor⁷⁰	196,10 €	14,66 €	21,49 €	34,20 €	266,00 €

fenen überwiegend in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, wo insbesondere Ernährung häufig nicht als Sachleistung erbracht werden kann, weil schlicht keine entsprechende Küche und/oder Essensausgabemöglichkeit vorhanden sind.

Auch hier ist § 1a Abs. 1 S. 2 AsylbLG wieder zu unbestimmt, denn niemand kann sicher sagen, welche Beträge eigentlich den Bedarfsdeckungen für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege entsprechen sollen. Tabelle 2 auf dieser Seite enthält hier nur eine Auswahl der »auf dem Markt« gehandelten Varianten (Stand 2024):

Die von der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen (ArGeFlü) festgelegten Beträge, die von vielen Behörden als vermeintliche Vorgabe angewendet werden, sind nicht nachvollziehbar und es existiert auch keine öffentlich zugängliche Begründung dazu. Ein wesentlicher Unterschied zu den anderen beiden Berechnungen ist, dass die ArGeFlü die EVS-Abteilung 11 nicht als Ernährungsbedarf anerkennt. Die EVS-Abteilung 11 bildet aber insbesondere Bedarfe für Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und von Lieferservices ab, sodass darin eindeutig Ernährungsbedarfe zu erkennen sind.

Der Unterschied zwischen den Berechnungen von Schwabe und dem Autor ist bei den Bedarfen für Gesundheitspflege zu sehen. Schwabe legt hier den Wert des Grundbedarfs zugrunde, wogegen der Autor vom Regelbedarf ausgeht. Denn beim Grundbedarf wurden Beträge aus dem Regelbedarf herausgerechnet, die (vermeintlich) regelmäßig über § 6 Abs. 1 AsylbLG gedeckt werden. Da aber Leistungen nach § 6 AsylbLG im Rahmen des § 1a AsylbLG zwingend ausgeschlossen sind, kann die Gesundheitspflege nur gesichert sein, wenn der entsprechende Betrag aus dem Regelbedarfssatz zugrunde gelegt wird.

Zudem ist die Anwendung von § 3 AsylbLG (Grundleistungen) ausdrücklich ausgeschlossen, sodass nur die Regelbedarfssätze als Referenz infrage kommen können.

Generell besteht kein Raum, die Grundleistungen für die Berechnung der »Bett-Brot-Seife«-Leistungen zugrunde zu legen. § 1a AsylbLG ist als eigenständige Anspruchsgrundlage ausgestaltet und damit gerade keine Minderung der Grundleistungen. Die Gesetzgebung hat es versäumt, gesetzlich zu definieren, welche Leistungsbeträge hier gelten sollen. Allein dieses Versäumnis muss zur Annahme der Verfassungswidrigkeit führen. Es darf schließlich nicht der Verwaltung überlassen werden, welche Leistungsbeträge am Ende konkret gewährt werden – genau das ist aber aktuell ständige Praxis. Viele Behörden bleiben selbst hinter den Beträgen der ArGeFlü zurück. Und es muss immer wieder daran erinnert werden, dass eine Unterdeckung der »Bett-Brot-Seife«-Bedarfe einen Verstoß gegen das Verbot der unmenschlichen Behandlung nach Art. 4 EU-GRC darstellt.

Schließlich ist zu kritisieren, dass auch für die »Bett-Brot-Seife«-Leistungen Bedarfsstufen⁷¹ angewendet werden. Das ist von keiner Rechtsgrundlage gedeckt. Schon die Berechnung des Bedarfssatzes 1 erscheint grenzwertig, da – mangels gesetzlicher Vorgabe – niemand genau sagen kann, wie diese Berechnung erfolgen soll, wie oben gezeigt. Die Einführung von Bedarfsstufen geht aber endgültig zu weit.⁷² Ein Rückgriff auf die Bedarfsstufen von § 3a AsylbLG entbehrt jeder Grundlage, da sich diese Regelungen ausdrücklich nur auf die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen und diese im Rahmen von § 1a AsylbLG zwingend nicht anwendbar sind.

Schließlich hat das BVerfG bereits festgestellt,⁷³ dass der Regelsatz als Gesamtpauschale noch gerade eben

⁶⁸ Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen, Fachgremium der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK).

⁶⁹ Schwabe, Zeitschrift für das Fürsorgewesen (ZfF) 2024, 29, 43 und ZfF 2022, 127 ff., Städt. Direktor a. D. Bernd-Günter Schwabe war bis 2021 in leitender Funktion bei mehreren örtlichen Trägern der Sozialhilfe tätig, zuletzt als Leiter des Amtes für Teilhabe und Soziales bei der kreisfreien Stadt Oldenburg (Oldb) in Niedersachsen.

⁷⁰ So auch: Steffen/Gerloff in: Bieresborn/Schafhausen [Hrsg.], Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, § 36, Rn. 67 (für den Stand 2023); Gerloff in: Thomé [Hrsg.], Leitfaden SGB II/XII, 32. Aufl., 390 (für den Stand 2023).

⁷¹ Bedarfsstufen sind beispielsweise in § 3a AsylbLG oder in der Anlage zu § 28 SGB XII oder in § 8 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) geregelt, aber eben nicht in § 1a AsylbLG; Bedarfsstufe 1: Alleinstehende/Alleinerziehende; Bedarfsstufe 2: Paare je Partner; Bedarfsstufe 3: Volljährige in Einrichtungen; Bedarfsstufe 4: Jugendliche von 14–17 Jahren; Bedarfsstufe 5: Kinder von 6–13 Jahren; Bedarfsstufe 6: Kinder von 0–5 Jahren.

⁷² Anderer Auffassung: Schwabe, ZfF 2024, 29, 43.

⁷³ BVerfG, Urteil vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 – Asylmagazin 1–2/2020, S. 42 ff., asyl.net: M27819, Rn. 190; BVerfG, Beschluss vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12 – Rn. 86, 92, 101 f., 120, 144, bundesverfassungsgericht.de.

verfassungskonform ist, weil durch die Gesamtpauschale noch ein Minimum an selbstbestimmtem Umgang mit den Leistungen verbleibt – es besteht also noch minimal eine Wahl, welche Bedarfe in welchem Umfang monatlich gedeckt werden sollen. Beispielsweise bestehen im Regelsatz sogenannte Ansparsbeträge,⁷⁴ die nicht jeden Monat anfallen – damit können dann gegebenenfalls Defizite bei den Ernährungsbedarfen oder Ähnlichem ausgeglichen werden. Wer aber nur Geldbeträge für Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege erhält, hat keine Spielräume mehr – das Geld muss zum reinen Überleben eingesetzt werden und das hat weder mit Selbstbestimmung noch mit Menschenwürde irgendetwas zu tun.

Dass insbesondere für die Deckung des Ernährungsbedarfs zwingend Ausgleichsbeträge erforderlich sind, ergibt sich aus mehreren Studien,⁷⁵ die zeigen, dass die im Regelsatz veranschlagten Beträge für Ernährungsbedarfe nicht ausreichen, um eine gesunde Vollwerternährung⁷⁶ zu sichern. Wenn dann aber – wie bei der Anwendung von § 1a AsylbLG – keine Ausgleichsbeträge verfügbar sind, kann auch der Ernährungsbedarf nicht adäquat und menschenwürdig gedeckt werden.

Soweit Geflüchtete mit Ankunftsnaehweis oder Aufenthaltsgestattung betroffen sind, greifen auch Art. 1 und 20 GRC⁷⁷ sowie Art. 20 Aufnahme-RL. Art. 20 Abs. 5 Aufnahme-RL schreibt vor, dass Leistungsminderungen stets eine Einzelfallentscheidung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips darstellen müssen. Damit verstößt § 1a Abs. 1 S. 2 und 3 AsylbLG gegen diese europarechtliche Vorgabe, da hier kein Platz für Ermessen, eine Einzelfallentscheidung oder Verhältnismäßigkeitserwägungen bleiben.

5. Keine Anwendung von § 1a AsylbLG bei Krankheit/Behinderung

Die Anwendung von § 1a AsylbLG bedeutet unter anderem, dass zwingend keine Ansprüche auf »sonstige Leistungen« nach § 6 AsylbLG bestehen. Damit sind also auch im Einzelfall unerlässliche Leistungen zur Sicherung der Gesundheit ausgeschlossen, wobei dies neben Kranken-

behandlungen auch Pflege, Eingliederungshilfe und sonstige behinderungsbedingte Leistungen umfasst.⁷⁸ Wenn Betroffene also in diesem Sinne Gesundheitsbedarfe haben, die nur über § 6 Abs. 1 AsylbLG gedeckt werden könnten, darf § 1a AsylbLG keine Anwendung finden, da sonst eine Verletzung des Grundrechts auf diskriminierungsfreie Gesundheitsversorgung⁷⁹ vorliegen würde.

Für Betroffene mit Ankunftsnaehweis oder Aufenthaltsgestattung greift zudem wieder Art. 20 Abs. 5 Aufnahme-RL. Diese Norm verbietet es ausdrücklich, dass durch eine Leistungsminderung die Gesundheitsversorgung beeinträchtigt wird. In die erforderliche Einzelfallabwägung müssen auch krankheits- und behinderungsbedingte Bedarfe mit einfließen, was nur bedeuten kann, dass Leistungsminderungen für Kranke und Behinderte nur in extremen Ausnahmefällen denkbar sind.

VI. Fazit

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass alle Bescheide nach §§ 3, 3a AsylbLG (Grundleistungen) aus den oben aufgeführten Gründen juristisch angreifbar sind:

- Wenn Bezahlkarten eingesetzt werden, die Beschränkungen des selbstbestimmten Umgangs mit den Leistungen beinhalten, sind diese Leistungsgewährungen als unzulässig zu bewerten, insbesondere bei Alleinerziehenden und/oder Menschen mit Krankheit/Behinderung.
- Wenn die Kommunen von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen, Geflüchtete als billige Arbeitskräfte für gemeinnützige Arbeit einzusetzen, sind mögliche Sanktionen unzulässig, die folgen, wenn sich Betroffene der Arbeitsverpflichtung verweigern. Für Betroffene, die unter Protest der Arbeitspflicht nachgekommen sind, wird zu prüfen sein, ob sie Entschädigungsansprüche wegen der erlittenen Rechtsverletzungen geltend machen können.
- Und nicht zuletzt: Alle Leistungsminderungen nach § 1a AsylbLG können und sollten angegriffen werden. Die Erfolgchancen sind sehr hoch⁸⁰ und wenn mal ein Verfahren verloren gehen sollte, ergibt sich daraus die Chance, diese völlig verunglückte Norm vom BVerfG überprüfen zu lassen.

⁷⁴ Beispielsweise für Waschmaschine, Kühlschrank, Campingbedarf etc.

⁷⁵ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim BMEL, Politik für eine nachhaltigere Ernährung – Eine integrierte Ernährungspolitik entwickeln und faire Ernährungsumgebungen gestalten, Gutachten, Juni 2020, Textbox 5, 104, abrufbar unter <https://t1p.de/pzye>; Horenburg/Franke, Gutachten – Ist die Höhe des Bürgergeldes mit dem Recht auf angemessene Ernährung nach Art. 11 Abs. 1 des UN-Sozialpakts vereinbar? 30.11.2023, abrufbar unter <https://t1p.de/vn694>; Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Kosten einer Ernährung nach den Empfehlungen der DGE, 20.12.2022, WD 5 – 3000 – 143/22.

⁷⁶ Vgl. Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.: Vollwertig essen und trinken, o. D., abrufbar unter <https://t1p.de/kpb7e>.

⁷⁷ Dazu LSG Hessen, Beschluss vom 20.9.2021 – L 4 AY 26/21 B ER – openJur 2022, 23153.

⁷⁸ Vgl.: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 1.2.2018, a. a. O. (Fn. 27).

⁷⁹ Art. 1; 20 EU-GRC i. V. m. Art. 17 Abs. 2, 19, 21 Aufnahme-RL i. V. m. Art. 25 UN-BRK i. V. m. Art. 3 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG; zusätzlich, wenn Kinder betroffen sind: 24 Abs. 2 EU-GRCh i. V. m. Art. 23; 24 UN-KRK.

⁸⁰ Erfolgsquote des Autors und bei vielen im AsylbLG erfahrenen Kolleg:innen in den letzten Jahren: 100%.

Unsere Angebote



Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

- Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.
- Nachzug von außerhalb Europas
 - »Dublin-Familienzusammenführung«
 - Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

- Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:
- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
 - Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

- Adressdatenbank mit
- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
 - Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.